

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 22. April 2021

Nr. 19

Inhalt	Seite
11.03.2021 - Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	188
24.03.2021 - Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung	191
14.04.2021 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum Bockfeld	194
22.03.2021 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 03.04.2018 für den Friedhof Föhrste der Ev.-luth. St. Andreas und St. Urbani Kirchengemeinde in Alfeld	196
22.03.2021 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 03.04.2018 für die Friedhöfe Föhrste und Imsen der Ev.-luth. St. Andreas und St. Urbani Kirchengemeinde in Alfeld	197
09.04.2021 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung	199
15.04.2021 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Sibbesse an Herrn Pascal Jakoby zuletzt wohnhaft gewesen in 31079 Sibbesse, Hohe Wort 6	200
19.04.2021 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 – 13 „Argentum Berliner Straße“, Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim	201

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
1.1 der ordentlichen Erträge	11.378.250 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	11.786.616 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.870.050 Euro
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.834.816 Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	326.600 Euro
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.471.950 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	11.196.650 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	12.374.766 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 320.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EURO
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EURO

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden auf 100.000 € (netto) für Baumaßnahmen und 50.000 € (netto) für sonstige Investitionen festgesetzt.

Diekholzen, 11.03.2021

Dieckhoff-Hübinger
(Dieckhoff-Hübinger)

Bürgermeisterin

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.04.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **22.04.2021** bis **03.05.2021** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05121/202-40.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

Diekholzen, den 16.04.2021

Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hilbing

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.013.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.728.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.589.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.809.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.938.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.811.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.527.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.997.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.811.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 570.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.431.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

Algermissen, den 24.03.2021




Bürgermeisterin/Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.04.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.04.2021 bis 30.04.2021 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

im Rathaus der Gemeinde Algermissen,
Marktstr. 7, Zimmer Nr. 22,
31191 Algermissen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05126/9100-25.

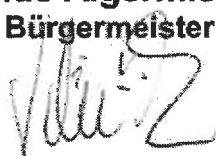
Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP2-Maske).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Algermissen bereitgestellt.

Algermissen, 19.04.2021

Ort, Datum

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister



I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 06.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung wird für das Wirtschaftsjahr 2021

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	10.457.000,00 €
mit Aufwendungen in Höhe von	10.457.000,00 €

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	1.056.200,00 €
mit Ausgaben in Höhe von	1.056.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

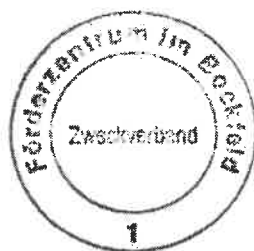
§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Hildesheim, den 11.03.2021

Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Schlegel



Der Verbandsgeschäftsführer


Kolberg

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 22.04.2021 bis zum 30.04.2021 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, den 14.04.2021



Zweckverband

Förderzentrum im Bockfeld

Der Verbandsgeschäftsführer

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 03.04.2018
für die Friedhöfe Föhrste und Imsen
der Ev.-luth. St. Andreas und St. Urbani Kirchengemeinde
in Alfeld**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas und St. Urbani am 01.03.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Es wird hinter § 16a folgender § 16b eingefügt:

**§ 16b
Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal**

(1) Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen auf dem Friedhof in Föhrste, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Für jede beigesetzte Person wird an einem zentralen Gemeinschaftsdenkmal eine Namenstafel angebracht, die den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte sowie die Beschaffung und das Anbringen der Namenstafel erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Trauergegenständen ist ausschließlich an dem zentralen Gemeinschaftsdenkmal möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten am Gemeinschaftsdenkmal auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Föhrste, den 01.03.2021
Der Kirchenvorstand:

[Handwritten Signature]
Vorsitzende/r

L.S.

[Handwritten Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 27.03.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land ~~Alfeld~~
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
Vom 03.04.2018
für den Friedhof Föhrste
der Ev.-luth. St. Andreas und St. Urbani Kirchengemeinde
in Alfeld**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Föhrste und Imsen der Ev.-luth. St. Andreas und St. Urbani Kirchengemeinde in Alfeld (Leine) vom 03.04.2018 hat der Kirchenvorstand am 01.03.2021 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 820,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.170,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 870,00 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.850,00 € |
| 5. Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 2.130,00 € |
| 6. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.630,00 € |
| 7. Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.920,00 € |
| 8. Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal in Föhrste
Für 30 Jahre - inkl. Namenskennzeichnung am Gemeinschaftsdenkmal - | 1.860,00 € |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-,
Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle
eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13
Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 5 oder 7 je Grabstelle zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.


Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Artikel 2

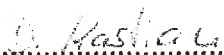
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Föhrste, den 01.03.2021

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende/r

L.S.

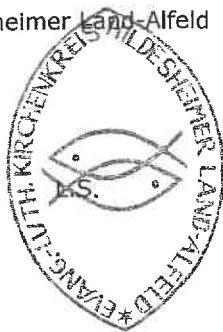

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22.03.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung
am Donnerstag, 29.04.2021 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 29.04.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 03.12.2020 (wurde bereits versandt)
-
3. Vortrag Projekt "Nachhaltige Kommune" -Vorstellung der Maßnahmen des Straßenverkehrsamtes als Pilotamt
-
4. Teilnahme Teamleitung Untere Naturschutzbehörde an Sitzungen des A2
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2020
- Antrag 516/XVIII
5. Sachstandsbericht Hochwasser
-
6. Kostenlose Typisierung bei Corona-Testungen
-Antrag der AfD-Fraktion vom 12.04.2021
- Antrag 595/XVIII
7. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes; Antrag der Stadt Elze auf Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10 für die Ortsfeuerwehr Wülfigen
- Vorlage 1085/XVIII
8. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes; Antrag der Gemeinde Nordstemmen auf Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10 für die Ortsfeuerwehr Heyersum
- Vorlage 1086/XVIII
9. Mitteilungen der Verwaltung
-
10. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Gemeinde Sibbesse
Kämmerei
Lindenhof 1
31079 Sibbesse
Az.: 20 0603000560

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenverordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Sibbesse, Kämmerei, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse vom 08.04.2021, Aktenzeichen: 20 0603000560, gerichtet an

Herrn Pascal Jacoby

zuletzt wohnhaft gewesen in 31079 Sibbesse, Hohe Wort 6;

während der allgemeinen Sprechzeiten -nach vorheriger telefonischer Terminabsprache- unter Telefonnummer: 05065 / 801-10 oder 801-30 bei der Gemeinde Sibbesse, Kämmerei, Zimmer 5 OG, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sibbesse, den 15.04.2021

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Schellerten, den 19.04.2021

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat am 29.3.2021 den Bebauungsplan Nr. 10-13 "Argentum Berliner Straße" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 10-13 "Argentum Berliner Straße" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Norden Schellertens nördlich der Berliner Straße (Bundesstraße 1) und östlich der Einmündung der Straße „An der Schelle“. Er wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 10-13 "Argentum Berliner Straße" kann im Rathaus im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten

während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme während der Corona-Pandemie

Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123/401-0) oder auf Anfrage per E-Mail (rathaus@schellerten.de) möglich. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d.h. es muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 10-13 "Argentum Berliner Straße" auch Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 10-13 "Argentum Berliner Straße" ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Schellerten <https://www.schellerten.info/Wirtschaft/Bauleitplanung/> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10-13 "Argentum Berliner Straße" in Kraft.

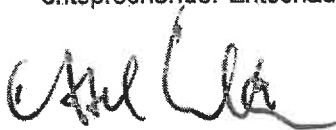
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10-13 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die den Bebauungsplan Nr. 10-13 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Axel Witte